

Richtlinien

zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an
Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Kriterien:

§ 1

Die Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge erfolgt an
gemeinnützige Körperschaften, die ihren Sitz in Grävenwiesbach haben.
Untergliederungen von auswärtigen gemeinnützigen Körperschaften, die in Grävenwiesbach
tätig sind, werden ebenfalls bedacht.

Die Auszahlung erfolgt dann, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne
§ 52 Abgabenordnung verfolgt und seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf
materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 2

Stichtag für die Auszahlung ist die Mitgliederzahl zum 30.06. eines Jahres,
wobei die Mitgliederzahl der Jugendlichen gesondert anzugeben ist.

Über die Aufnahme eines Vereines in die Auszahlungsliste sowie über die Herausnahme
eines Vereins aus der Auszahlungsliste entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung
festgelegt.

§ 4

Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.)
im Herbst angeschrieben. Die Abgabe hat bis zum mitgeteilten Datum zu erfolgen.
Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung, damit die
fristgerechte Auszahlung innerhalb eines Haushaltsjahres gewährleistet ist.
Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Mitte Dezember eines jeden Jahres.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der
Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins
sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
vorgelegt wird.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft, zuletzt geändert am 06.11.2012